

Einwohnergemeinde Obermumpf

Abwasserreglement

Ausgabe 1994

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Al	Igemeines	Seite
$\phi \phi $	3 4 5 6 7 8 9	Aufgaben der Gemeinde Projekt- und Kreditbewilligung Gemeinderat Gewässerschutzstelle (§ 2 V zum EG GSchG) Kanalisationsplanung Öffentliche Abwasserleitungen Private Abwasserleitungen Sanierungsleitungen Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen Durchleitungsrecht Abwasserkataster	4 4 4 5 5 6 6 6 6 7
II.	Ar	nschlusspflicht und Anschlussrecht	
99999	13 14	Anschlusspflicht Anschlussrecht Bestehende Abwasseranlagen Anschlussfrist	7 7 7 8
III.	В	ewilligungsverfahren	
99999999	17 18 19 20 21	Gesuch für private Abwasseranlagen Gesuchsunterlagen Prüfungskosten Baubeginn, Geltungsdauer Projektänderung Abnahme Ausführungspläne	8 9 9 9 10
IV.	Te	echnische Grundsätze	
<i>\$</i>	24 25 26 27 28	Technischer Teil Abwasser (Definition) Unverschmutztes Abwasser Einzelreinigung häuslicher Abwässer Einleitungsbewilligung Landwirtschaftsbetriebe Haftung	10 10 10 11 11 12 12

V. Abgaben

<u> 1) F</u>	nige	<u>meine bestimmungen</u>	
<i>~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~</i>	31 32 33 34 35	Finanzierung der Abwasseranlagen Arten der Abgaben Erhebung der Abgaben Verjährung Schuldner, Sicherstellung Verzugszins Ausnahmen	12 13 13 13 14 14
888	37 38 39	chlussgebühren Bemessung Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen Eintritt der Zahlungspflicht Neu- und Umbauten	14 15 15
		<u>räge</u> Anwendung	16
§ §	42 43	iträge innerhalb Baugebiet Finanzierung durch Gemeindebeschluss Zahlungspflicht Finanzierung durch Private	16 17 17
§	45	undeigentümerbeiträge ausserhalb Baugebiet Grundsatz Eintritt der Zahlungspflicht	17 18
§ §	47 48	tzungsgebühren Berechnung Erhebung Erneuerungsinvestitionen	18 19 19
VI.	Re	echtsschutz und Vollzug	
§	51	Beschwerde Vollstreckung, Verwaltungszwang Strafbestimmungen	19 19 20
VII.	So	hlussbestimmungen	
		Inkrafttreten Übergangsbestimmungen Genehmigungsvermerke	20 20

Die Einwohnergemeinde Obermumpf, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Gemeinde

- Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und –reinigung für das ganze Gemeindegebiet.
- 2. Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

- 1. Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungsund Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2. Wenn Abwasseranlagen voll von den Grundeigentümern finanziert werden, so unterstehen die Projekte der Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat, sowie der kant. Fachstellen gemäss § 20 EG GSchG (mit Ausnahme der Hausanschlüsse).

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG).
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG

- 1. Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.
- 2. Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3. Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider;
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz:
- f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- 4. Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung

- 1. Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete "generelle Entwässerungsplan" (GEP).
- 2. In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und zu überwachen (Schutzzonenreglement).

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

§ 7

Private Abwasserleitungen

- Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der Einwohnergemeinde über, welche den Unterhalt hiefür übernimmt. Der übrige Teil bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.
- 2. Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3. Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

§ 8

Sanierungsleitungen

- Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind. Der Anschluss ist notfalls zu verfügen. Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem legt er die Baubeiträge der Verursacher fest.
- Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 9

Abwasseranlagen Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

- Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn sie die Einleitungsbedingungen nach der eidg. Verordnung über Abwassereinleitung erfüllen.
- Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

- 1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2. Stetig fliessendes sauberes Wasser (siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 3. Der Gemeinderat kann die Einleitung grösserer Mengen wenig verschmutzter Abwässer (z.B. Dachwasser) in die Kanalisation verweigern.
- Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Bestehende Abwasseranlagen

- Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren. Der Gemeinderat kann entsprechende Massnahmen verfügen.
- 2. Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

- 1. Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- 2. Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- 3. Nutzungs- oder Zweckänderungen von Gebäuden oder Anlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 17

Gesuchsunterlagen

- 1. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- 2. Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der Bauordnung der Gemeinde Obermumpf.
- 3. Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.
- 4. Erforderliche Angaben:
- a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer des Aarg. Versicherungsamtes, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien. Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Regen- und Sickerwasser, Entlüftungen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler sowie Rückstausicherungen, Pumpen etc.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Kantonalen Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

5. Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zu Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 19

Baubeginn, Geltungsdauer

- 1. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- 2. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 20

Projektänderung

- 1. Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2. Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Abnahme

- Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage (inkl. Anschlussstück) prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- 2. Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne Abwasserkataster

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Grundsätze

§ 23

Technischer Teil

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizerische Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 24

Abwasser (Definition)

Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle und gewerbliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser), gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 25

Unverschmutztes Abwasser

1. Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, evtl. Bachwasser) ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

kann in ein Gewässer eingeleitet, oder, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, versickert werden.

Für Versickerungen ist die kommunale Versickerungskarte massgebend. Versickerungsanlagen sind im Abwasserkataster festzuhalten.

- 2. Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.
- a) Strassenwasser

kann, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, oberflächlich verlaufengelassen werden.

b) Platzwasser

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

- Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons.
 - b) Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15.05.1990 und ff.
- 2. Zur Anreicherung des Grundwassers oder zur Entlastung der Abwasseranlagen kann die Abteilung Umweltschutz verlangen, dass unverschmutztes Wasser versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

Landwirtschaftsbetriebe

- Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
- 2. Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

- 1. Die Prüfung und die Kontrolle der Abwasseranlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2. Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3. Wer durch seinen Betrieb, seine Anlage oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten für die Abwasserbeseitigung durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 61 GSchG).

§ 31

Arten der Abgaben

- 1. Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:
- a) Anschlussgebühren (einmalige Abgaben);
- b) Erschliessungsbeiträge (einmalige Abgaben);
- c) Jährliche Benützungsgebühren.

- 2. Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen (Ausnahme siehe § 49).
- 3. Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- 4. Die Gemeinde führt innerhalb ihrer Verwaltungsrechnung die Abwasserbeseitigung als Eigenwirtschaftsbetrieb. Mit den Benützungsgebühren ist eine Kostendeckung von 100 % zu erreichen.

Erhebung der Abgaben

- Nach definitiver Schatzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive beschwerdefähige Zahlungsverfügung.
- 2. Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.
- Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.
- 4. In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 33

Verjährung

- 1. Die 10-Jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
- 2. Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 3. Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a, Abs. 2 VRPG.

§ 34

Schuldner, Sicherstellung

- 1. Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
- 2. Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

3. Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstücks (§ 47 EG GSchG).

§ 35

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins analog dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

§ 36

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

2. Anschlussgebühren

§ 37

Bemessung

- Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr von 3.5 % des Brandversicherungswertes für Einfamilienhäuser und 4 % des Brandversicherungswertes für Mehrfamilienhäuser (inkl. Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute. Als Minima gelten die jeweiligen Ansätze der Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (Kantonale Minima).
- 2. Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
- 3. Die Anschlussgebühr kann um 25 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet oder versickert wird.

- 4. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Nicht wertvermehrende Massnahmen wie Renovation und Unterhalt bewirken keine höhere Anschlussgebühr.
- 5. Die Neuveranlagung resp. die Nachbelastung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, wenn der bauliche Mehrwert weniger als Fr. 25'000.-- beträgt.
- Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Zahlungsverfügung. Bei einer Handänderung wird die Nachbelastung sofort fällig.
- 7. Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze, etc.) die bei der ordentlichen Gebäudeschätzung durch das Aarg. Versicherungsamt unberücksichtigt bleiben, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr 2 % der aufgewendeten Baukosten.
- 8. Umweltschonende oder energiesparende bauliche oder technische Massnahmen an einem Gebäude, die keinen erhöhten Abwasseranfall oder –belastung zur Folge haben, werden bei der Schätzung zur Festlegung der Anschlussgebühr nicht berücksichtigt.

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

- Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 2. Die Ermässigung berücksichtigt die Limiten der jeweils gültigen Ansätze der Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (Kantonale Minima).

§ 39

Eintritt der Zahlungspflicht

 Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

- 2. Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.
- 3. Nach definitiver Schätzung der Baute durch das Aarg. Versicherungsamt erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung.

Neu- und Umbauten

- 1. Bei Neu- und Umbauten von Bauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, die für bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 37 bezahlt werden.
- Bei Zweckänderungen und baulichen Erweiterungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
- 3. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

3. Beiträge

§ 41

Anwendung

- 1. Beiträge werden durch den Gemeinderat erhoben:
- a) Für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) Für den Bau von Sanierungsleitungen;
- Für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

3.1. Beiträge innerhalb Baugebiet

§ 42

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer der neuerschlossenen Grundstücke entsprechend der Grundstücksfläche Beiträge zu leisten.

Zahlungspflicht

- 1. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die Vorschriften des Baugesetzes und seiner dazugehörenden Ausführungserlasse.
- Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub) gewähren.
- 3. Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

§ 44

Finanzierung durch Private

- Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
- 2. Die Leitungen müssen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

3.2. Gründeigentümerbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 45

Grundsatz

- 1. Grundeigentümerbeiträge werden erhoben:
- a) Für den Bau von Sanierungen;
- b) Für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.
- 2. Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (Art. 19 Abs. 3 EG GSchG).
- 3. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 37 BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilsmässig an den Baukosten zu beteiligen.

Eintritt der Zahlungspflicht

- 1. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die Vorschriften des Baugesetzes und seiner dazugehörenden Ausführungserlasse.
- 2. Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub) gewähren.
- 3. Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstücks oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühren

§ 47

Berechnung

- Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und beträgt 1.-- / m³. Die Abgaben basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex Stand per Oktober 1993. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom Oktober des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr. Rundungen auf marktgerechte Ansätze sind gestattet.
 - Bei Ein- und Mehrfamilienhäuser ohne Wasseruhr richtet sich die Benützungsgebühr nach der kantonalen Minima.
- 2. Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, etc.).
- 3. Für die Entwässerung versiegelter Flächen über 50 m², die weder einen Wasseranschluss haben, noch brandversichert sind, wird pro m² Fr. --.50 erhoben.
- 4. Bei besonders starker Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; dieser hat die tatsächlichen Behandlungskosten in der ARA zu decken. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Erhebung

- Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt jährlich Rechnung.
- 2. Der Gemeinderat kann ratenweise Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- 3. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins entsprechend dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

§ 49

Erneuerungsinvestitionen

Zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung und den Ersatz von Abwasseranlagen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen, der angemessen zu verzinsen ist und wie folgt geäufnet wird:

- a) Durch einen Zuschlag von Fr. --.10 auf der Benützungsgebühr;
- g) Anschlussgebühren vermindert um die Ausgaben für die Abwasserbeseitigung gemäss Investitionsrechnung.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 50

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeindrätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 51

Vollstreckung Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

- Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss
 Art. 70 73 GSchG ist Sache der ordentlichen
 Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet
 Anzeige beim Bezirksamt.
- 2. Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3. Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

- 1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 17. Januar 1959 (und der Gebührentarif vom 17. Dezember 1976) aufgehoben.

§ 54

Übergangsbestimmungen

- 1. Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- b) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 17. Juni 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Peter Gürtler sig. Selma Tschopp

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 1. Oktober 1994

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1994:

Die in den Versorgungs- und Entsorgungsreglementen festgelegten Anschluss- und Benützungsgebühren werden je um den geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht.

Änderungen vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates am 11. Januar 2000 rückwirkend auf den 1. Oktober 1999 genehmigt.